OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200541/2/Wg

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26.1.2024, GZ: BHKI/923090016292/23, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wird. Im Spruch des Straferkenntnisses wird klargestellt, dass die Beschwerde führende Partei die Verwaltungsübertretung als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit nach außen zur Vertretung berufenes Organ der Blitzschutzanlagen B__ gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz zu verantworten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in weiterer Folge: belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (in weiterer Folge: Bf) an, die Blitzschutzanlagen B__ (in weiterer Folge: GmbH) in C-Strasse sei gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm § 10 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 für die Stichprobenerhebung ausgewählt worden und daher verpflichtet gewesen, die aufgelegten Erhebungsformulare zur Verdienststrukturerhebung für das Jahr 2022 vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese der Statistik Austria bis zum 15.5.2023 zu übermitteln. Trotz nachweislicher Mahnung mittels Rückscheinbrief vom 5.7.2023 sei die GmbH dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Der Bf habe als Verantwortlicher dieser GmbH § 9 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm § 10 Abs. 1 und 2 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden über den Bf gemäß § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag verhängt. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Begründend führte die belangte Behörde aus, trotz Erinnerungsmail sei der Fragebogen nicht weiterbearbeitet oder abgesendet worden. Zum Argument des Bf hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Anm.: im Einspruch brachte der Bf vor, er sei wegen des Datenschutzes nicht verpflichtet, Auskunft zu erteilen) führte die Behörde aus, dass nach den zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen die Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erhebung der geforderten Daten berechtigt sei und somit dahingehend keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Bei der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit und das Geständnis mildernd, erschwerend hingegen den Umstand, dass die geforderten Daten vorsätzlich nicht bekannt gegeben worden wären.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf fragt darin nach dem Aufwandersatz, der Verwendung bzw. Speicherung seiner Daten und dem Zweck der Erhebungen. Es müsse zur Verarbeitung der Daten eine schriftliche Erlaubnis und Einwilligung seinerseits vorhanden sein.

II. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich. Es steht folgender Sachverhalt fest: Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der GmbH. Wie im Straferkenntnis festgestellt, wurde die GmbH gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm § 10 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 für die Stichprobenerhebung ausgewählt und war daher verpflichtet, die aufgelegten Erhebungsformulare zur Verdienststrukturerhebung für das Jahr 2022 vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese der Statistik

Austria bis zum 15.5.2023 zu übermitteln. Der Fragebogen wurde aber von der GmbH nicht weiterbearbeitet und abgesendet.

III. Beweiswürdigung: Der relevante Sachverhalt (II.) ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wurde bereits im Straferkenntnis festgestellt und war auch nicht weiter strittig. Der Annahme der belangten Behörde, dass die geforderten Daten vorsätzlich nicht bekannt gegeben worden wären, kann im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht entgegengetreten werden.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 6 Abs. 1 Z 5 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 66/2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 99/2011, lautet:

„(1) Die Merkmale sind auf folgende Arten zu erheben:
5. die übrigen Merkmale (Anlage Punkt 1.9. bis 1.11., Punkt 2.8. bis 2.15. sowie Punkt 2.20., 2.21. und 2.22.) durch Befragung der statistischen Einheiten gemäß § 4 Abs. 1.“

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 lautet:

„(1) Bei der Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000.
(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die im eigenen Namen ein Unternehmen führen, dem eine statistische Einheit zugeordnet ist, die gemäß § 7 ausgewählt wurde.
(3) Die Auskunftspflichtigen gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese bis zum 15. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der Bundesanstalt an die in den Erhebungsformularen angegebene Adresse zu übermitteln.“

§ 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2021, lautet:

„Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:
1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.“

§ 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, lautet:

„(1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen."

IV.3. Die belangte Behörde weist zutreffend darauf hin, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Angaben unterliegen dem Statistikgeheimnis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000. Die GmbH war gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm § 10 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 zur Auskunftserteilung verpflichtet. Da sie den Fragebogen nicht abgesendet hat, hat sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Der Bf ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer für diese Verwaltungsübertretung des § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 verantwortlich. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung verschuldet, da die Auskunft vorsätzlich nicht erteilt wurde.

IV.4. Zur Strafbemessung: Die belangte Behörde berücksichtigte den Vorsatz und wertete die Unbescholtenheit zutreffend als mildernd. Erschwerungsgründe sind nicht erkennbar. Geht man von einem Einkommen als handelsrechtlicher Geschäftsführer aus, ist die Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro jedenfalls mit den Vermögensverhältnissen des Bf sowie allfälligen Sorgepflichten vereinbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei einem Strafrahmen bis zwei Wochen (§ 16 Abs. 2 VStG) aber aliquot herabzusetzen. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl